



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten



zum Abstammungsrecht
zum Recht der elterlichen Sorge
zum Umgangsrecht
zum Namensrecht
zum Kindesunterhaltsrecht
zum gerichtlichen Verfahren

Das Kindschaftsrecht



UNSERE GESELLSCHAFT UNTERLIEGT EINEM STÄNDIGEN SOZIALEN WANDEL, der auch Veränderungen in den Familienstrukturen mit sich bringt. Familie wird heute in vielfältiger Form denn je gelebt: Kinder leben häufig in Einelternfamilien mit alleinerziehenden Müttern oder auch Vätern, sie leben in Stieffamilien, in Adoptionsfamilien oder in Pflegefamilien. Das moderne Familienrecht muss auf diese neue Vielfalt der Lebensformen und Lebensgestaltungen Antworten finden und einen flexiblen Rahmen schaffen. Es muss für einen gerechten Ausgleich in Konfliktsituationen sorgen und gleichzeitig müssen die Schwächsten – und das sind zumeist die Kinder – so gut wie möglich geschützt werden. Vor Gewalt genauso wie davor, emotional oder materiell im Stich gelassen zu werden.

DESHALB WURDE DAS KINDSCHAFTSRECHT AUF INITIATIVE DER BUNDESREGIERUNG weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Ziel ist es, den Interessen der Kinder und der Eltern gleichermaßen gerecht zu werden. Mit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998, mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und dem Gesetz zur Verbesserung der Kinderrechte wurde die rechtliche Stellung des Kindes verbessert. Gewalt in der Erziehung nimmt ab, weil die Eltern körperliche Züchtigungen zunehmend missbilligen. Das belegt ein Forschungsvorhaben, das begleitend durchgeführt wurde. Über 80 % der Eltern streben heute eine gewaltfreie Erziehung aus pädagogischen Gründen an. Die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsvorhabens finden Sie in der Veröffentlichung »Gewaltfreie Erziehung – Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, 2003« (www.bmj.de/enid/m8.html).

DIESE BROSCHÜRE GIBT IHNEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN BEREICHE

des Kindschaftsrechts. Sie beantwortet Fragen zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Namensrecht, zum Umgangsrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren. Anhand zahlreicher Beispielsfälle sind die gesetzlichen Regelungen leicht zu verstehen und nachzuvollziehen. Die Broschüre will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Sie ist vielmehr eine erste Hilfestellung und Orientierung. Wer eine weitergehende Beratung wünscht, sollte sich an die Beratungsstellen und -dienste der Jugendhilfe (Informationen unter www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=4356.html und www.dajeb.de) wenden oder anwaltlichen Rat einholen.



Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?	8
II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?	8
III. Fragen zum Abstammungsrecht	9
1. Wer ist die Mutter?	9
2. Wer ist der Vater?	9
3. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird? ..	9
4. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird? ..	10
5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?	11
6. Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?	12
7. In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?	12
IV. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge	13
1. Was ist die elterliche Sorge?	13
2. Wer hat die elterliche Sorge?	13
3. Was ist, wenn ein Elternteil stirbt?	14
4. Was passiert, wenn Eltern sich trennen?	14
V. Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	19
1. Was bedeutet gewaltfreie Erziehung?	19
2. Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten?	19
3. An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind?	20
VI. Fragen zum Umgangsrecht	21
1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?	21
2. Wer hat ein Umgangsrecht?	21
3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?	22
4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?	22
5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?	24
6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?	25
7. Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?	26

VII. Fragen zum Namensrecht 27

1. Ein Kind kommt – welchen Namen bekommt es? 27
2. Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wieder heiratet und sich dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert? 28

VIII. Fragen zum Unterhaltsrecht 29

1. Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig? 29
2. In welcher Form wird Unterhalt geleistet? 29
3. In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten? 29
4. Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet? 30
5. Muss jede Ausbildung finanziert werden? 31

IX. Das gerichtliche Verfahren 32

1. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten? 32
2. Wie werden Eltern und Kinder bei gerichtlichen Verfahren unterstützt? 32
3. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen? 33

X. »Altfälle«

aus der Zeit vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998 34

1. Was ist mit den nachehelich geborenen Kindern, die nach altem Recht als Kinder des früheren Ehemanns der Mutter galten? 34
2. Werden die früheren Entscheidungen der Gerichte zur elterlichen Sorge wieder neu aufgerollt? 35
3. Gibt es eine Übergangsregelung für diejenigen nicht verheirateten Eltern, die sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt haben und daher während des Zusammenlebens noch keine Sorgeerklärungen abgeben konnten? 35





I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht (nähere Informationen hierzu finden Sie in der Kurzbroschüre »Kinder suchen Eltern – Eltern suchen Kinder, Informationen zum Adoptions- und Adoptionsvermittlungsverfahrensrecht«, die Sie über das Bundesministerium der Justiz oder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beziehen können), das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?

Die wesentlichen Vorschriften zu den vorbenannten Rechtsgebieten stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Für das Gerichtsverfahren sind vor allem die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) von Bedeutung. Daneben gibt es zahlreiche, ergänzende Vorschriften (z. B. das Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Das Aufgabenfeld des Jugendamtes und insbesondere seine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt.

Wenn Sie sich über die geltende Rechtslage informieren wollen, sollten Sie sich eine aktuelle Textausgabe der Sie interessierenden Gesetze beschaffen oder diese Gesetze im Internet einsehen, zum Beispiel auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.bund.de (dort unter »Bundesrecht im Internet«).

III. Fragen zum Abstammungsrecht

1. Wer ist die Mutter eines Kindes?

»Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.«

Diese Vorschrift (§ 1591 BGB) regelt eigentlich etwas Selbstverständliches.

Die moderne Fortpflanzungsmedizin hat es jedoch möglich gemacht, dass eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt.

Die Eizellenspende ist in Deutschland verboten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem (z.B. im Ausland) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall stellt die Vorschrift klar, dass Mutter allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Die Eizellenspenderin ist nicht die gesetzliche Mutter. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterchaften.

2. Wer ist der Vater eines Kindes?

Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

3. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?

Beispiel

Die Eheleute Martin und Anja leben seit über einem Jahr getrennt und haben vor einem Jahr die Scheidung eingereicht. Anja hat kurz darauf ihren neuen Lebenspartner Jan-Christoph kennen gelernt und ist mit ihm zusammengezogen. Die Ehe von Martin und Anja wird nun geschieden. Einen Monat nach der Scheidung wird Anja Mutter eines Jungen Max.

Wer ist nach dem Gesetz Vater von Max?

Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Martin ist zum Zeitpunkt der Geburt von Max nicht mehr mit der Mutter Anja verheiratet. Er ist nach dieser Regel also nicht der Vater. Auch Jan-Christoph ist nicht mit Anja verheiratet und ist nach dieser Bestimmung nicht der Vater von Max.

Vater ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB).

Wenn Jan-Christoph also die Vaterschaft zu Max anerkennt, z.B. beim Jugendamt, und Anja dem zustimmt, dann ist Jan-Christoph der Vater von Max.

Stimmt Anja der Vaterschaftsanerkennung nicht zu oder wollen weder Jan-Christoph noch Martin die Vaterschaft anerkennen, dann kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Dazu bedarf es eines Antrages, den sowohl der mutmaßliche Vater als auch die Mutter und das Kind beim Familiengericht stellen können.

4. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?

Beispiel

Max wird schon einen Monat vor der Scheidung von Anja und Martin geboren. Jan-Christoph möchte die Vaterschaft anerkennen. Er meint, nur er komme als Vater in Betracht.

Hier ist Martin zum Zeitpunkt der Geburt noch mit der Mutter Anja verheiratet und ist nach § 1592 Nr. 1 BGB also Vater von Max.

Wenn ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird, gibt es aber noch eine weitere Regelung: Erkennt ein anderer Mann, z.B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. Die Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung

wirksam. Diese Regelung soll eine Vielzahl kostenträchtiger Anfechtungsverfahren vermeiden. Wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres hat sich die Vaterschaftszurechnung zum Ehemann in diesen Fällen häufig als wirklichkeitsfremd erwiesen.

Für unseren Fall bedeutet die Regelung:

Wenn Jan-Christoph bis zum Ablauf eines Jahres nach der Scheidung von Anja und Martin die Vaterschaft zu Max anerkennt und Anja und Martin dem zustimmen, dann ist Jan-Christoph der Vater von Max. Eine Anfechtung der Vaterschaft von Martin ist in diesem Fall nicht erforderlich. Stimmt Martin aber nicht zu, z.B. weil er glaubt, er sei der Vater von Max, dann muss Martins Vaterschaft erst angefochten werden, bevor die Anerkennung der Vaterschaft von Jan-Christoph wirksam werden kann.

5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?

Die Vaterschaft anfechten können (§ 1600 BGB):

1. der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat,
3. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (Anfechtung durch den sog. »biologischen Vater«),
4. die Mutter und
5. das Kind.

In unserem Beispiel können also Martin (der sog. rechtliche Vater), Anja und Max, aber auch Jan-Christoph (als leiblicher Vater) die Vaterschaft von Martin anfechten. Solange Max minderjährig ist, handelt für ihn sein gesetzlicher Vertreter. Dies wird meist ein vom Gericht bestellter Pfleger oder eine Pflegerin sein. Eine Anfechtungsberechtigung für Jan-Christoph ist allerdings nur dann gegeben, wenn zwischen Martin und Max keine »sozial-familiäre Beziehung« besteht. Diese liegt vor, wenn Martin für Max tatsächliche Verantwortung getragen hat, insbesondere längere Zeit mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Falls Jan-Christoph aus diesem Grunde nicht anfechten kann, können gleichwohl Martin, Anja und Max Martins Vaterschaft anfechten. Nach der erfolgreichen Anfechtung kann Jan-Christoph dann die Vaterschaft wirksam anerkennen.

6. Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?

Beispiel

Die Eheleute Sandra und Christian wollen gerne ein Kind bekommen. Da Christian zeugungsunfähig ist, lassen sie sich von einem Arzt über Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung beraten. Sie entschließen sich gemeinsam für eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und lassen sie von dem Arzt vornehmen. Die Behandlung ist erfolgreich und Sohn Philipp wird geboren. Drei Jahre später gerät die Ehe von Sandra und Christian in eine Krise und die beiden trennen sich. Christian fragt, ob er seine Vaterschaft anfechten kann, da er ja in Wirklichkeit nicht der Vater von Philipp sei.

Christian ist der Vater des Kindes, weil er mit Sandra zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war. Beide hatten in die künstliche Befruchtung eingewilligt und sich bewusst dafür entschieden. Aufgrund dieser Einwilligung ist eine spätere Anfechtung der Vaterschaft durch Christian oder Sandra ausgeschlossen (§ 1600 Abs. 4 BGB). Mit dieser Ausnahme vom Anfechtungsrecht soll das Kind davor geschützt werden, dass es Unterhalts- und Erbsprüche und die persönliche Beziehung zu Christian verliert.

7. In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?

Die Vaterschaft muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Sie läuft für jeden Anfechtungsberechtigten gesondert ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Für das minderjährige Kind gilt eine Besonderheit:

Hat sein Vertreter nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten.

Wenn z.B. Max vor der Scheidung geboren wurde und Martins Vaterschaft weder von Martin noch von Anja angefochten worden ist, kann Max mit Vollendung des 18. Lebensjahres Martins Vaterschaft anfechten.



IV. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge

1. Was ist die elterliche Sorge?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

2. Wer hat die elterliche Sorge?

Es besteht ein **gemeinsames Sorgerecht der Eltern**:

1. wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
2. wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
3. wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen).

Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt oder beim Notar erfolgen kann.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.

Beispiel

Jan-Christoph hat die Vaterschaft für Max wirksam anerkannt. Wenn Anja und Jan-Christoph für Max die gemeinsame Sorge begründen wollen, so können sie also entweder einander heiraten oder Sorgeerklärungen abgeben.

Die Erläuterungen in Kapitel V 4. (Was passiert, wenn Eltern sich trennen?) zur Bedeutung der gemeinsamen Sorge für getrennt

lebende Eltern, zu den Voraussetzungen für die Abänderung bzw. Beendigung der gemeinsamen Sorge und zu den Beratungsangeboten, z. B. des Jugendamtes, gelten auch für die Eltern, die nie miteinander verheiratet waren und getrennt leben.

3. Was ist, wenn ein Elternteil stirbt?

Waren die Eltern miteinander verheiratet oder hatten sie Sorgeerklärungen abgegeben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Wenn einem Elternteil aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge, z.B. bei der Scheidung, die elterliche Sorge vor seinem Tod allein zustand, nachdem zuvor eine gemeinsame Sorge bestanden hatte, so ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, wer die elterliche Sorge innehaben soll.

Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so überträgt das Familiengericht beim Tod der Mutter dem Vater die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Entscheidung des Gerichts wird insbesondere auch davon abhängen, ob ein persönliches Verhältnis zwischen dem Vater und dem Kind besteht oder nicht.

4. Was passiert, wenn Eltern sich trennen?

Sind Eltern gemeinsam Inhaber der Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort, gleichgültig ob sie verheiratet sind oder nicht.

Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt – von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen – nur in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Einem solchen Antrag ist stattzugeben, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Auch bei einer Scheidung wird also nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung – kann das funktionieren?

Viele Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen. Wenn die Eltern zur Kooperation bereit und fähig sind, ist die gemeinsame Sorge der geeignete Rahmen zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Kind auch über Trennung und Scheidung hinaus. Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Erzwungene Gemeinsamkeit kann dem Kind jedoch mehr schaden als nützen. Deshalb sollten Eltern ihre Entscheidung für oder gegen eine gemeinsame elterliche Sorge genau abwägen.

In die Abwägung einbeziehen sollten sie dabei, dass der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Wissenschaft durchaus positive Wirkungen beigemessen werden. Nach einer vom Bundesministeriums der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung kann die gemeinsame Sorge zu einer besseren Kommunikation und Kooperation getrennt lebender Eltern beitragen. Soll die gemeinsame Sorge funktionieren, müssen die Eltern in den Angelegenheiten des Kindes miteinander und nicht gegeneinander handeln. Zudem ergab die Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Zuordnung der elterlichen Sorge und den Kontakten des Kindes zu beiden Elternteilen. Die Zahl der Elternteile, die nach Trennung und Scheidung den Kontakt zu ihrem Kind verloren, war bei den Eltern geringer, die nach ihrer Trennung die gemeinsame Sorge fortführten.

Wie finden Eltern die für ihr Kind am besten geeignete Lösung?

Beispiel

Steffen und Alice wollen sich scheiden lassen. Sie überlegen, welche Regelung der Sorge für ihre Kinder Sören und Sophie am besten geeignet ist.

Welche Möglichkeiten haben sie?

Die Eltern stehen bei der Suche nach der für ihr Kind am besten geeigneten Regelung der Sorge nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, das sie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt. Diese Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe, etwa kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen an.

In die Beratung wird auch das Kind eingebunden. Damit den Eltern dieses Angebot bekannt gemacht wird, informieren die Gerichte die Jugendämter über scheidungswillige Eltern. Nach Eingang des Scheidungsantrags bei Gericht wird sich deshalb das Jugendamt von sich aus an Steffen und Alice wenden und sie über dieses Beratungsangebot der Jugendhilfe unterrichten.

Wie geht das Scheidungsverfahren im Blick auf die Kinder weiter?

Wollen Steffen und Alice die gemeinsame Sorge beibehalten, so hört sie das Gericht zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin. Eine Entscheidung zur elterlichen Sorge trifft das Gericht nicht.

Beantragt Alice oder Steffen die Übertragung der Alleinsorge auf sich, so hört das Gericht das Kind persönlich an, wenn entweder dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder es sonst erforderlich erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Auch das Jugendamt wird durch das Gericht angehört.

Angenommen Alice beantragt die Übertragung der Alleinsorge auf sich, so hängt die Entscheidung des Gerichts zunächst davon ab, ob Steffen der Übertragung zustimmt.

Stimmt nämlich Steffen zu, so überträgt das Gericht – vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – die Alleinsorge auf Alice, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht.

Stimmt Steffen nicht zu, so überträgt das Gericht dann die Alleinsorge auf Alice, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf Alice dem Wohl von Sören und Sophie am besten entspricht.

Müssen getrennt lebende Eltern alles gemeinsam entscheiden?

Steht Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind zu und leben sie nicht getrennt, so müssen sie versuchen, sich in allen die elterliche Sorge betreffenden Fragen zu einigen.

Leben sie getrennt, so müssen sie das nur in den Fragen tun, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Alleinentscheidungsrecht.

Beispiel

Anja und Jan-Christoph leben mit ihrem gemeinsamen Sohn Max zusammen. Sie haben Sorgeerklärungen abgegeben. Als Max 10 Jahre alt ist, trennen sie sich. Max lebt nun bei Anja und sieht Jan-Christoph am Wochenende. Max möchte wöchentlich einmal bei dem örtlichen Fußballverein das Training besuchen. Jan-Christoph meint, Max solle sich ausschließlich auf die Schule konzentrieren und wendet sich dagegen. Wenn überhaupt, sei Tennis die geeignete Sportart für Max.

Wer darf entscheiden?

Anja sagt, das sei eine Entscheidung des täglichen Lebens, so dass sie allein entscheiden darf. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Jan-Christoph meint, wer einmal mit einem Hobby anfangt, höre oft so schnell nicht mehr damit auf. Deshalb seien die Auswirkungen der Entscheidung nur schwer abzuändern.

Anja hat Recht.

Max kann das Training jederzeit wieder aufgeben. Deshalb sind die Auswirkungen nicht, wie Jan-Christoph meint, schwer abzuändern. Die Entscheidung, ob ein Kind das eine oder andere Hobby aufnimmt, ist im Leben des Kindes häufig zu treffen.

Beispiel

Max hat die Voraussetzungen für den Wechsel in das Gymnasium gerade noch geschafft. Nach Ansicht von Anja ist das Gymnasium jedenfalls derzeit noch zu schwierig für ihn. Jan-Christoph möchte, dass Max in das Gymnasium wechselt.

Darf Anja wieder allein entscheiden?

Die Frage, welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine weichenstellende Entscheidung im Leben des Kindes, die auch nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes hat. Jan-Christoph darf deshalb mitentscheiden und beide müssen versuchen, sich zu einigen.

Was passiert, wenn sich beide nicht einigen können?

In diesem Fall kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit einem Elternteil übertragen.

... und wenn die Streitigkeiten kein Ende nehmen?

Dann können Anja oder Jan-Christoph jederzeit bei Gericht den Antrag stellen, ihr oder ihm die Alleinsorge zu übertragen. Das Gericht überträgt die Alleinsorge einem Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller oder die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das gilt auch nach der Scheidung, wenn die Eltern zunächst die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten wollen und deshalb im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt haben.



V. Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

1. Was bedeutet gewaltfreie Erziehung?

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB). Das bedeutet nicht, dass Eltern ihren Kindern keine Grenzen setzen dürfen. Kinder müssen die Regeln des menschlichen Zusammenlebens von ihren Eltern lernen. Wie Eltern ihren Kindern diese Regeln vermitteln, entscheiden sie selbst. Bei dem Wie gibt es jedoch gesetzliche Grenzen: Kinder dürfen nicht geschlagen oder in verletzender Weise gedemütigt werden.

2. Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten?

Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind keine geeigneten Mittel zur Erziehung. Sie sind für Kinder entwürdigend und setzen oftmals einen Kreislauf der Gewalt in Gang. Gewalt wird »gelernt« und über die Generationen weitergegeben. Wissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, dass Kinder, die von ihren Eltern mit Schlägen und anderen Formen von Gewalt erzogen wurden, als Jugendliche und Erwachsene sehr viel häufiger dazu neigen, selbst Gewalt anzuwenden, als Kinder, die von ihren Eltern nicht geschlagen wurden. Der Verzicht auf Gewalt in der Erziehung ist daher ein wichtiger Beitrag dazu, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen.

3. An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind?

Wenn Eltern nicht mehr weiter wissen, weil sich ihr Kind durch keines der von ihnen gewählten zulässigen Erziehungsmittel beeindrucken lässt, können sie sich jederzeit an das Jugendamt oder einen freien Träger der Jugendhilfe wenden. Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen der Städte und Gemeinden, Kirchen und Verbände beraten in Erziehungsfragen.

Homepages der Zentralen Beratungsträger sind über www.bmfsfj.de (Politikbereiche; Familie; Links zum Thema) zu erreichen.

Unter www.dajeb.de findet sich eine Datenbank aller Beratungsstellen, nach Postleitzahlen und Themenbereichen geordnet.



VI. Fragen zum Umgangsrecht

1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, anzubahnen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung und Scheidung seiner Eltern die gewachsenen familiären Beziehungen soweit als möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehört neben den persönlichen Begegnungen aber auch der Brief- und Telefonkontakt.

2. Wer hat ein Umgangsrecht?

Ein Recht auf Umgang haben:

1. das Kind,
2. jeder Elternteil,
3. die Großeltern des Kindes,
4. die Geschwister des Kindes,
5. enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (»sozial-familiäre Beziehung«).

Weiteren Personen steht ein eigenes Umgangsrecht nicht zu. Zum Wohl des Kindes gehört aber auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen hat, wenn ihre Aufrechterhal-

tung für seine Entwicklung förderlich ist. Den Umgang mit diesen Personen haben die Eltern zu ermöglichen und zu fördern.

3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?

Für das Umgangsrecht der verschiedenen Umgangsberechtigten gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

- a) Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Auch jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet. Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen geschiedenen Eltern und Eltern, die nie miteinander verheiratet waren.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

- b) Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen haben nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten (der/die Inhaber/in der Personensorge und der/die Umgangsberechtigte) vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder/jede Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Nach der Trennung von Jan-Christoph und Anja wohnt Max bei der Mutter. Jan-Christoph sieht sein Kind jedes zweites Wochenende und an einem weiteren Nachmittag in der Woche. Die Eltern von Anja und die Eltern von Jan-Christoph wollen ihren Enkel ebenfalls an jeweils einem Nachmittag pro Woche sehen. Anja hat grundsätzlich nichts gegen den Umgang von Max mit den Großeltern, weil Max zu beiden Großelternpaaren liebevolle Beziehungen hat. Sie meint aber, ein Nachmittag pro Woche bei jedem Großelternpaar sei zu viel. Eine Einigung kommt daher nicht zustande. Die Großeltern stellen beim Familiengericht Anträge auf Regelung des Umgangsrechts.

Beispiel

Was hat das Familiengericht beim Erlass der Entscheidungen zu beachten?

Die Großeltern haben einen Anspruch auf Umgang mit Max, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Da Max sich mit seinen Großeltern gut versteht, dient die Aufrechterhaltung des Kontakts grundsätzlich seinem Wohl. Das Gericht hat das Wohl des Kindes aber umfassend zu würdigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Umgang von Max mit seinem Vater von ganz erheblicher Bedeutung ist und dass Max daneben auch Zeit braucht, um seine Freunde zu sehen, seine Hobbys auszuüben, Schulaufgaben zu machen etc. Es ist also denkbar, dass das Gericht den Großeltern zwar ein Recht auf Umgang zuspricht, dieses aber auf einen oder zwei Nachmittage im Monat beschränkt.

5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?

Beispiel

Nach der Scheidung von Steffen und Alice leben die gemeinsamen Kinder Sören und Sophie bei der Mutter Alice. Steffen und Alice haben vereinbart, dass Steffen die Kinder an jedem zweiten Wochenende abholt und etwas mit ihnen unternimmt. Die fünfjährige Sophie ist zwar im Prinzip gern bei ihrem Vater. Sie merkt aber, dass ihre Mutter immer traurig wird, wenn der Vater sie abholt und wenn sie der Mutter von den Besuchen beim Vater erzählt. Deshalb erklärt sie, sie wolle den Vater nicht mehr sehen.

Entfällt das Recht von Steffen auf Umgang mit seiner Tochter Sophie, wenn Sophie den Umgang ablehnt?

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind sich gegen den Umgang ausspricht.

Bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangsrechts sind der Wille des Kindes im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses und das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gegeneinander abzuwägen. Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen.

Insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen, abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, ist es grundsätzlich die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum umgangsberechtigten Vater oder zur umgangsberechtigten Mutter zu pflegen.

Im vorliegenden Fall hat Alice die Aufgabe, Sophie zu ermutigen, den Vater zu besuchen, und sie zu fragen, warum sie den Vater nicht besuchen möchte. Erzählt Sophie der Mutter dann, warum sie den Vater nicht sehen will, kann die Mutter versuchen, sie zu beruhigen. Sie kann Sophie z.B. sagen, dass sie zwar traurig ist, dies sei aber normal, und dass sie sich trotzdem freue, wenn Sophie sich mit ihrem Vater gut versteht.

6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?

Beispiel

Seit der Scheidung von Steffen und Alice sind drei Jahre vergangen. Alice hat inzwischen einen neuen Lebenspartner, mit dem sich Sören und Sophie sehr gut verstehen. Alice meint, der Kontakt der Kinder zu Steffen sei nun überflüssig. Die mit Steffen getroffene Umgangsverabredung hält sie nicht ein. Wenn Steffen am Wochenende kommt, um die Kinder abzuholen, sind Alice und die Kinder verweist.

Was kann Steffen tun?

Steffen hat folgende Möglichkeiten:

Einerseits kann er sich an das Jugendamt wenden und sich dort beraten lassen. Das Jugendamt kann zwischen den Eltern vermitteln und darauf hinwirken, dass eine zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über den Umgang eingehalten wird.

Andererseits besteht die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts zu stellen. Das Familiengericht wird ebenfalls auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken, indem es den Eltern erläutert, welche Bedeutung der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Familiengericht eine Entscheidung über den Umgang treffen. Diese Entscheidung kann auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Bevor eine gerichtliche Umgangsentscheidung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden muss, besteht auch die Möglichkeit, beim Familiengericht ein Vermittlungsverfahren über den Umgang zu beantragen. Das Gericht lädt die Eltern zu einem Vermittlungstermin, wenn ein Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang vereitelt oder erschwert. In diesem Verfahren weist das Gericht auf die Möglichkeit der Vollstreckung des Umgangsrechts hin und für den Fall, dass das Kindeswohl gefährdet ist, auf die Möglichkeit, das Sorgerecht des Elternteils, der den Umgang vereitelt, einzuschränken oder zu entziehen.

Das eigene Umgangsrecht des Kindes entfaltet ebenfalls Signalwirkung für den Elternteil, der den Umgang des Kindes mit dem

anderen Elternteil verhindern will. Diesem Elternteil wird damit deutlich vor Augen geführt, dass er nicht lediglich das Recht des anderen Elternteils, sondern vielmehr auch das Recht des Kindes vereitelt und damit grundsätzlich nicht im Interesse seines Kindes handelt.

7. Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

Beispiel

Steffen hat das vereinbarte Umgangswochenende mit seinen Kindern Sören und Sophie mehrfach abgesagt. Als die Kinder an einem Samstag wieder einmal vergeblich darauf warten, dass ihr Vater sie abholt, überlegt sich der 12-jährige Sören, was er tun kann.

Sören hat ein Recht auf Umgang mit seinem Vater. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet ist. Steffen hat also eine Pflicht zum Umgang mit Sören und Sophie.

Diese gesetzliche Pflicht zum Umgang soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen für das Wohl und die Entwicklung des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Es soll verhindert werden, dass Eltern aus Unwissenheit über die Bedeutung des Umgangs für das Kind diesen nicht wahrnehmen.

Sören kann sich mit dem Wunsch, seinen Vater zu sehen, an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt wird ihn beraten und ihn darin unterstützen, seinen Vater regelmäßig zu sehen. Das Jugendamt wird dabei mit Sörens Vater Kontakt aufnehmen und diesem erklären, wie wichtig für Sören und seine Entwicklung die Beziehung zum Vater ist.

Sören kann auch beim Familiengericht den Antrag stellen, über den Umfang seines Umgangsrechts mit dem Vater zu entscheiden. Hierbei wird Sören vertreten. Der Richter oder die Richterin werden Sörens Vater ebenfalls darauf hinweisen, welche Bedeutung der Umgang hat. Wenn eine Einigung zwischen Sören und seinem Vater nicht zu Stande kommt, wird das Gericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden.



VII. Fragen zum Namensrecht

1. Ein Kind kommt – welchen Nachnamen bekommt es?

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen durch Eheschließung erworbenen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Ein solcher dem Ehenamen hinzugefügter Begleitname kann nicht Geburtsname des Kindes werden; es erhält nur den Ehenamen.

Führen die Eltern im Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie binnen drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen nachträglich, so erstreckt sich dieser auf das Kind.

2. Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wieder heiratet und sich dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert?

Das Kind behält den bisherigen Namen weiter. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Elternteil und sein Ehegatte, welcher nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind den neuen Ehenamen erteilt. Dies geschieht durch Erklärung beim Standesamt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Wenn der andere Elternteil mit sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen führt, ist seine Einwilligung notwendig. Die Zustimmung des Kindes ist erforderlich, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Verweigert der andere Elternteil die Einwilligung, so kann das Familiengericht diese Einwilligung ersetzen, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist.



VIII. Fragen zum Unterhaltsrecht

1. Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig?

Nach dem Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig. Das sind Personen, die direkt voneinander abstammen, also Großeltern, Eltern und Kinder. Keine Unterhaltsansprüche bestehen hingegen gegenüber Geschwistern, Onkel und Tante oder Stiefeltern. Gegenüber dem Kind sind also vorrangig die Eltern unterhaltspflichtig.

2. In welcher Form wird Unterhalt geleistet?

Die Eltern können gegenüber unverheirateten Kindern die Art und Weise der Unterhaltsgewährung selbst bestimmen. Sie können etwa entscheiden, dass der Unterhalt weitgehend im Elternhaus in Natur gewährt wird (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung usw.).

Leben die Eltern getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Geldzahlungen werden von diesem Elternteil dann nicht erwartet. Der andere Elternteil hingegen hat Barunterhalt zu leisten.

3. In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten?

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Bedürftigkeit des Kindes und der Leistungsfähigkeit der Eltern.

Das Gesetz kennt keine festen Sätze, nach denen sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs feststellen lässt. In der Gerichtspraxis wird die Höhe des angemessenen Unterhalts weithin nach der »Düsseldorfer

Tabelle« (www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorfab/intro.htm) bemessen, die aber nicht allgemeinverbindlich ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden bei der Berechnung des Unterhalts stets berücksichtigt.

Das minderjährige, unverheiratete Kind kann gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigter sein, auch wenn es Vermögen besitzt. Den Stamm seines Vermögens (z. B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) braucht es in aller Regel nicht zu verwerfen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Lediglich die Einkünfte aus seinem Vermögen (Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden) muss es sich anrechnen lassen.

Die Eltern können sich nur mit Einschränkungen darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, das Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindes Unterhalt zu verwenden. Sie müssen sozusagen »das letzte Hemd« mit ihm teilen. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Kind seinen Lebensunterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (z. B. durch Verkauf des Hauses, Auflösung des Sparguthabens oder Veräußerung des Aktienpakets) oder wenn andere leistungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte, etwa die Großeltern, vorhanden sind.

Diese gesteigerte Einstandspflicht der Eltern gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn diese Kinder sich in der Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben.

4. Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet?

Das staatliche Kindergeld dient der Entlastung der Kindesunterhalt leistenden Eltern. Deshalb wird das Kindergeld auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. In der Regel wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Der Kindergeldausgleich zwischen den Elternteilen erfolgt durch die Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes auf den Barunterhalt des anderen Elternteils. Nur wenn und soweit der Unterhaltspflichtige nicht wenigstens Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung leisten kann, ist das Kindergeld unmittelbar für den Kindesunterhalt zu verwenden und nicht anrechenbar.

5. Muss jede Ausbildung finanziert werden?

Beispiel

Sophie hat als Jahrgangsbeste ihr Abitur absolviert und möchte nun Medizin studieren. Ihr Vater Steffen ist der Ansicht, dass es ihm nicht zuzumuten sei, ein solch langwieriges Studium zu finanzieren. Seiner Meinung nach könne Sophie sich während des Studiums doch auch mit einem Nebenjob über Wasser halten, wenn sie denn unbedingt Ärztin werden will. Schließlich hätte man als Studentin dafür ja genügend Zeit.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- oder Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu vermitteln. Solange das Kind eine solche Ausbildung absolviert, ist es grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es muss allerdings die Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen abschließen. Der Anspruch endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Ausbildung, die als angemessen anzusehen ist.

In unserem Beispiel muss Steffen also seiner Tochter Sophie bis zum Abschluss ihres Studiums vollständig Unterhalt zahlen. Sophie ist nicht dazu verpflichtet, sich durch einen Nebenjob etwas hinzuverdienen.

Die Finanzierung einer Zweitausbildung kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Unterhaltsanspruch des Kindes bei einer zusätzlichen Ausbildung.



IX. Das gerichtliche Verfahren

1. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten?

Sowohl für Sorge- und Umgangsverfahren als auch für unterhaltsrechtliche Streitigkeiten sind die bei den Amtsgerichten angesiedelten Familiengerichte zuständig. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Familiengericht am Wohnort des Kindes.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Adoptionsverfahren und bei Vormundschaftssachen liegt beim Vormundschaftsgericht.

2. Wie werden Eltern und Kinder bei gerichtlichen Verfahren unterstützt?

Eltern oder Kinder, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Prozesses nicht oder nur zum Teil aufbringen können, erhalten auf Antrag durch das Familiengericht Prozesskostenhilfe bewilligt.

Minderjährige Kinder können ihren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, mit dem sie nicht in einem Haushalt leben, beim Familiengericht in einem vereinfachten Verfahren festsetzen lassen. Das Verfahren ist dem Mahnverfahren ähnlich. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder Amtsgericht erhältlich. Im Vergleich zu dem gewöhnlichen, durch die Erhebung einer Klage eingeleiteten Unterhaltsprozess ist das vereinfachte Verfahren schneller und insbesondere auch kostengünstiger.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes kann auch das örtliche Jugendamt um (kostenlosen) Rat und Unterstützung gebeten werden.

3. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen?

In dem gerichtlichen Verfahren über die elterliche Sorge gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h., das Gericht hat von sich aus, ohne an das Vorbringen der Beteiligten gebunden zu sein, den Sachverhalt aufzuklären. Das Kind wie auch das Jugendamt sind grundsätzlich anzuhören.

Für das Gericht besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Kind besonders schutzbedürftig ist, einen Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin als »Anwalt bzw. Anwältin des Kindes« zu bestellen. Auf diese Weise wird bei vorhandenen schwerwiegenden Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kind sichergestellt, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird. Als Verfahrenspfleger oder Verfahrenspflegerin kommen keineswegs nur Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Betracht. Vom Gericht bestellt werden können vielmehr auch entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles Personen mit sozialwissenschaftlicher, sozialpädagogischer oder kinderpsychologischer Ausbildung sowie ehrenamtliche Personen aus dem Bereich der Jugendarbeit sowie unter Umständen Verwandte.

Grundsätzlich wird sich darum bemüht, dass die Konflikte von den Eltern möglichst eigenständig gelöst werden, um Kindern langwierige Prozesse zu ersparen. Dies wird im Bereich des Sorgerechts durch außergerichtliche Vermittlung und Beratung durch Jugendhilfe und Jugendamt gefördert.



X. »Altfälle« aus der Zeit vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998

Am 1. Juli 1998 ist das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten, das das Kindschaftsrecht grundlegend umgestaltet hat. Auf das Eltern-Kind-Verhältnis ist seitdem grundsätzlich das neue Recht anwendbar. Für verschiedene Konstellationen sieht das Gesetz jedoch Übergangsregelungen vor.

1. Was ist mit den nachehelich geborenen Kindern, die nach altem Recht als Kinder des früheren Ehemannes der Mutter galten?

Beispiel

Die Ehe von Martin und Anja wurde nach dreijähriger Trennungszeit im Dezember 1996 geschieden. Im Januar 1997 wurde Anja Mutter eines Jungen Max.

Wer ist der Vater von Max?

Für ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind richtet sich die Vaterschaft nach den damals geltenden Vorschriften. Im Unterschied zu der jetzigen Regelung gilt danach ein innerhalb von 302 Tagen nach Scheidung der Ehe geborenes Kind als Kind des früheren Ehemannes. Demnach ist Martin Vater von Max. Er hat ebenso wie Max und Anja die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten.

Für diejenigen Kinder, die nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags vor dem 1. Juli 1998 geboren wurden, ist jedoch vorgesehen, dass sie auf vereinfachte Weise einem anderen Mann zugeordnet werden können, wenn die Rechtskraft der Scheidung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

2. Werden die früheren Entscheidungen der Gerichte zur elterlichen Sorge wieder neu aufgerollt?

Nein!

Eine Änderung von Entscheidungen zur elterlichen Sorge kommt nur aus triftigen, das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen in Betracht.

3. Gibt es eine Übergangsregelung für diejenigen nicht verheirateten Eltern, die sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt haben und daher während des Zusammenlebens noch keine Sorgeerklärungen abgeben konnten?

Andreas und Stephanie haben sich nach langjähriger Beziehung im Frühjahr 1998 getrennt. Sie haben ihre gemeinsame Wohnung aufgegeben und ihre gemeinsame damals fünfjährige Tochter blieb bei Stephanie. Da Andreas und Stephanie zwar sieben Jahre zusammengelebt haben, aber nicht miteinander verheiratet waren und sie vor dem 1. Juli 1998 nach dem alten Recht noch keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgeben konnten, hat Stephanie die alleinige elterliche Sorge. Bis zur Trennung war das Familienleben sehr harmonisch. Andreas hätte gerne zusammen mit Stephanie die gemeinsame Sorge für die Tochter, aber Stephanie weigert sich nun, eine derartige Sorgeerklärung abzugeben.

Beispiel

Das Familiengericht ersetzt in einem solchen »Altfall« auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Voraussetzung hierfür ist, dass die nicht miteinander verheirateten Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen haben. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit dem Kind zusammengelebt haben.

Andreas müsste also seine Sorgeerklärung abgeben und beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Sorgeerklärung von Stephanie stellen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Gestaltung der Broschüre

studio adhoc,
Agentur für ganzheitliche Kommunikation GmbH

Gestaltung des Umschlags

GISAHOEBER, Köln und studio adhoc GmbH, Berlin

Druck:

J. Fink GmbH & Co. KG,
73760 Ostfildern

7. erweiterte Auflage, Juni 2004

Bezugsstelle:

GVP Gemeinnützige Werkstätten
Maarstraße 98a, 53227 Bonn

bmj@gvp-bonn.de

Pakete werden unfrei versandt.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.